

Corona-Kontaktpersonen: Häufig gestellt Fragen

- Nur wenn Sie von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt als **Hoch-Risiko-Kontakt** (Kontaktperson 1 bzw. KP1) eingestuft wurden und Sie weder geimpft noch genesen sind, erhalten Sie einen Absonderungsbescheid!
- Andere Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, **können** von der Behörde als Kontaktperson 1 eingestuft werden.
- Prinzipiell gilt, dass Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, 1 Jahr nach der letzten Impfung oder 6 Monate nach der Genesung nicht abgesondert werden (Niedrig-Risiko-Kontakt). Das gilt auch für Haushaltsangehörige!

Niedrig-Risiko-Kontakte (Kontaktperson 2 bzw. KP2) werden aufgefordert den eigenen Gesundheitszustand selbstständig zu überwachen. Sie sind nicht in Quarantäne und haben keinen gesundheitsbehördlichen Grund, ihrer Arbeit fernzubleiben. Sie erhalten ein Informationsblatt mit Verhaltensmaßnahmen.

- Rechtlich gelten Sie als abgesondert, wenn Sie als Kontaktperson 1 eingestuft wurden und Ihnen ein Absonderungsbescheid zugestellt wurde.

Aufgrund der hohen Covid-19-Fallzahlen kann es zu Verzögerung bei der Bearbeitung Ihres Falles kommen. Wir bitten Sie daher um Geduld, um nicht die Bearbeitung Ihres Falles durch telefonische Rückfragen zu verzögern.

Weitere Informationen finden Sie unter: [Coronavirus: Häufig gestellte Fragen](#).